



Eingangsstempel der KSK

Abgabenummer (soweit vorhanden, siehe Ziff. 1.4.1)

8	4					X	0	0
---	---	--	--	--	--	---	---	---

Name des Unternehmens / der Einrichtung:																																	
Rechtsform:																																	
Straße, Hausnummer:																																	
Postfach:																																	
PLZ:					Ort:																												
Bundesland:																																	
Telefon*					Telefax*					Ihre zuständige(n) Abteilung(en) / Ihr Aktenzeichen*										Ihr(e) zuständige(r) Sachbearbeiter(in)*													
Unternehmensgegenstand (z. B. lt. Handels-, Gewerbe-, Vereinsregister)																																	
E- Mail-Adresse* / Internetadresse*																																	
* Angaben freiwillig																																	
1.1 Datum der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung / der Institution / des Vereins usw. am:																																	
																				Tag:		Monat:		Jahr:									

Anmelde- und Erhebungsbogen – 05.2021



Hausanschrift: Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven

IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03
BIC: PBNKDEFF

Seite 2

- 2.1.3** ☐ Sonstiger Verlag
(Als sonstige Verlage kommen der Bühnenverlag und der Musikverlag sowie sonstige Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Verwertung von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst befassen.)
- 2.1.4** ☐ Presseagentur, einschließlich ☐ Bilderdienst
- 2.1.5** ☐ Theater oder vergleichbares Unternehmen
- 2.1.6** ☐ Orchester oder vergleichbares Unternehmen
- 2.1.7** ☐ Chor oder vergleichbares Unternehmen
- 2.1.8** ☐ Theater-, Konzert-, Gastspielform oder ein sonstiges Unternehmen
- 2.1.9** ☐ Rundfunk ☐ Fernsehen
Unter Rundfunk und Fernsehen ist jede Einrichtung zu verstehen, die Hörfunk- oder Fernsehsendungen verbreitet, gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen privaten Unternehmer handelt.
- 2.1.10** ☐ Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung)
Als Hersteller bespielter Bild- und Tonträger kommen vor allem Unternehmer in Betracht, die CDs, DVDs, MCs, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder usw. produzieren. Abgabepflichtig ist derjenige, der erstmals einen solchen Träger mit der künstlerischen Leistung bespielt. Nicht abgabepflichtig ist der Unternehmer, der den Bild- und Tonträger als Material (z. B. Rohling, Speichermedium) lediglich technisch erzeugt. Nicht abgabepflichtig ist ferner ein Unternehmer, der die Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigt.
- 2.1.11** ☐ Galerie ☐ Kunsthandel
- 2.1.12** ☐ Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- 2.1.13** ☐ Varieté ☐ Zirkusunternehmen
- 2.1.14** ☐ Museum
- 2.1.15** ☐ Aus- oder Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

3. Eigenwerbung und Generalklausel

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG:

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen:

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Auf den Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung kommt es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an, wie auf die jeweilige Methode. Erforderlich ist lediglich, dass ein Zusammenhang mit dem Unternehmen, seinen Produkten und Dienstleistungen oder seinen Zielen besteht. Betroffen sind also neben den Werbung treibenden Unternehmen der Privatwirtschaft auch Verbände und Vereine sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden (siehe hierzu: Information zur Künstlersozialabgabe).

Wird für Zwecke des Unternehmens / der eigenen Einrichtung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben?

- ☐ nein ☐ ja, durch
- | | |
|--|---|
| I. ☐ abhängig beschäftigte Arbeitnehmer | IV. ☐ Werbeagentur(en) |
| II. ☐ PR-Agenturen | V. ☐ Sonstige, welche? |
| III. ☐ Selbständige Werbeberater | |

bei „ja“, Unternehmensform(en) der in II. – V. Genannten:

- | | |
|--|--|
| ☐ natürliche Person(en) zu Ziff. _____ | ☐ juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____ |
| ☐ Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____ | ☐ Personenhandels-gesellschaft(en) (KG) zu Ziff. _____ |
| ☐ Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____ | ☐ Personenhandels-gesellschaft(en) (OHG) zu Ziff. _____ |

Bei „ja“ bitte zusätzlich die beige-fügte Tabelle zu den Ziffern 3.1 und 3.2 ausfüllen.

3.2 § 24 Abs. 2 KSVG:

Generalklausel

Unter die Generalklausel fallen alle Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen nutzen und damit mittelbar oder unmittelbar Einnahmen erzielen, z. B. Produkt- und Packungsdesign, umsatzsteigernde Maßnahmen außerhalb der Werbung, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse.

Werden über die in Ziffer 2 und 3.1 genannten Tätigkeiten hinaus Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten geleistet?

☐ ja (bitte zusätzlich die beigefügte Tabelle zu den Ziffern 3.1 und 3.2 ausfüllen)

☐ Im Rahmen von Veranstaltungen; bitte zusätzlich die Anzahl der Veranstaltungen pro Kalenderjahr angeben:

--	--	--	--	--

☐ nein

4. Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

4.1 Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen?

Hinweis: Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführers anzugeben.

☐ nein

☐ ja, in nachstehend genannten Kunstbereichen wurden entsprechende Tätigkeiten von freien Mitarbeitern / Auftragnehmern erbracht (bitte Berufsgruppe[n] unterstreichen):

Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung

☐ im Bereich **Wort (W)**:

- Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor
- wissenschaftlicher Autor
- Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker
- Bildjournalist, Bildberichterstatler, Pressefotograf
- Lektor, Übersetzer / Bearbeiter
- PR-Fachmann
- Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung
- Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort
- sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort

☐ im Bereich **Musik (M)**:

- Musiker, Sänger
- Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter)
- Librettist, Textdichter
- Liedermacher
- Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent
- Tonmeister
- Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik
- sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik

☐ im Bereich **bildende Kunst / Design (BK)**:

- Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter
- Bildhauer, Plastiker
- experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler
- Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler
- Werbefotograf, Stylist, Visagist
- Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist
- Grafik-, Industrie-, Web-Designer
- Mode-, Textil-Designer
- Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design
- sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design

☐ im Bereich **darstellende Kunst (DK)**:

- Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler
- Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker
- Artist, Zauberer, Clown, Dompteur,
- Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler
- Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer
- Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator
- Regisseur, Choreograph, Dramaturg,
- Filmemacher, Kameramann
- Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner
- Geräuschemacher, -tonmeister
- Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagoge, Sprechererzieher, Theaterpädagoge)
- sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst

4.2 Ab welchem Jahr wurden **erstmalig** Werke / Leistungen im Sinne von Ziffer 4.1 in Anspruch genommen?

seit (Jahr):

--	--	--	--	--



Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5. Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben (Nettohonorarsumme):

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)	Abgabesätze:										
2016	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											5,2 %
2017	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,8 %
2018	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %
2019	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %
2020	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %
2021 ¹⁾	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %

*) Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

Sollten Sie in einem Jahr einmal keine Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten gezahlt haben, tragen Sie bitte in dem entsprechenden Jahr eine „Null“ ein.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

Ort, Datum

Firmenstempel (falls vorhanden), Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 29 KSVG erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung die Künstlersozialkasse nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist.

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse
Abteilung Verwerter
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven



[illegible]



Datenschutzhinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Künstlersozialkasse

Ab 25.05.2018 gilt unmittelbar die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). In diesem Zusammenhang sind besondere Informationspflichten zu berücksichtigen (Art. 13, 14 DSGVO i. V. m. §§ 82, 82a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X).

Wir informieren Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personen- und unternehmensbezogenen Daten.

I. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist

die Unfallversicherung Bund und Bahn
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragte der Unfallversicherung Bund und Bahn
26380 Wilhelmshaven
oder per E Mail
datenschutz@uv-bund-bahn.de

KSK®

II. Was ist der Zweck der Verarbeitung?

Die Künstlersozialkasse ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet, die erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Als ausführende Behörde der Künstlersozialversicherung gehört es zu unseren Aufgaben, die Zugehörigkeit von Künstlern und Publizisten zum versicherungspflichtigen Personenkreis zu prüfen, den Beitragsanteil der Versicherten und die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie den Bundeszuschuss einzuziehen.

Eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch uns nur, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die für einen konkreten Zweck erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn sie für eine andere Aufgabe zwingend erforderlich sind, die uns gesetzlich zugewiesen wurde. Dies kann z.B. die Meldung Ihrer Daten an die zuständigen Leistungsträger (Krankenkasse und Deutsche Rentenversicherung) sein.

Die Aufgaben der Künstlersozialkasse ergeben sich aus §§ 11, 23, 35 und 36a Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Für Sie von besonderem Interesse sind dabei:

- die Feststellung des Versicherungsverhältnisses und der Abgabepflicht
- die Feststellung der Beitragspflicht und der Beitragshöhe
- das Einziehen der Beitragsanteile der Versicherten, der Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie des Bundeszuschusses
- das Überwachung der Beitragszahlungen
- die Meldungen an die zuständigen Leistungsträger.

III. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet?

- 1) Gesetz (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO i. V. m. den jeweiligen Vorschriften des KSVG und des SGB)

Ihre personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Das bedeutet, dass wir Ihre personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen nach dem KSVG i. V. m. dem SGB verarbeiten. Unsere Beschäftigten erhalten nur dann Kenntnis von Ihren Daten, wenn sie diese zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben sind wir gesetzlich befugt und verpflichtet, alle für die Beurteilung Ihrer Versicherungspflicht oder Abgabepflicht erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu erheben und zu verarbeiten. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind insbesondere die DSGVO, das SGB X und das KSVG.

Da wir unsere Aufgabe nur mit vollständigen Daten erfüllen können, haben Sie in diesem Umfang auch Mitwirkungspflichten. Die Mitwirkungspflicht als selbständiger Künstler oder Publizist ergibt sich nach §§ 11, 12, 13 KSVG. Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann es sein, dass wir die Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht feststellen können oder eine Schätzung des Arbeitseinkommens vornehmen müssen. Als abgabepflichtiges Unternehmen ergibt sich Ihre Mitwirkungspflicht aus §§ 24, 27, 28 und 29 KSVG. Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann es sein, dass wir das abgabepflichtige Entgelt schätzen müssen. Durch die Schätzung des Arbeitseinkommens oder des abgabepflichtigen Entgelts könnten Ihnen Nachteile entstehen.

Soweit möglich werden wir versuchen die erforderlichen personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen zu erheben. Da das nicht immer möglich ist, gibt es gesetzliche Ausnahmen von diesem Direkterhebungsgrundsatz. Die Daten dürfen dann bei anderen Stellen angefordert werden, wie z.B. von Ihrer Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung. In diesen Fällen haben Sie das Recht über die übermittelten Daten informiert zu werden.

- 2) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO)

Soweit eine Datenverarbeitung mit Ihrer Einwilligung als sinnvoll erachtet wird, werden wir Ihnen bei der Einholung Ihrer Einwilligung, die Vor- und Nachteile Ihrer freien Entscheidung erläutern.

IV. Welche Kategorien personen- oder unternehmensbezogener Daten werden verarbeitet?

Relevante personenbezogene Daten für die Überprüfung der Versicherungspflicht sind:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum etc.)
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.)
- Abwicklungsdaten (Versicherungsnummer, Kontoverbindung, Steueridentifikationsnummer etc.)

- Angaben zum Arbeitseinkommen
- Angaben zu den Auftraggebern als Tätigkeitsnachweis.

Relevante personenbezogene Daten/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des abgabepflichtigen Unternehmers sind:

- Angaben zum Unternehmen
- Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefonnummer etc.)
- Abwicklungsdaten (Betriebsnummer, Kontoverbindung etc.)
- Relevante Abgabedaten (Entgeltsummen etc.)
- Prüfberichte der Deutschen Rentenversicherung.

V. Wer erhält Kenntnis von Ihren Daten?

Wir übermitteln Ihre personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten an Stellen außerhalb der Künstlersozialkasse nur dann, wenn uns das Gesetz diese Übermittlung erlaubt oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

Empfänger Ihrer personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten außerhalb der Künstlersozialkasse können insbesondere sein:

- Leistungserbringende Stellen (z.B. Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter)
- Andere Leistungsträger (z.B. die Elterngeldstelle zur Abwicklung der Auszahlung von Entgeltsersatzleistungen)
- Organe der Rechtspflege und Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte, Gerichte, Insolvenzverwalter, Geldinstitute)
- Die Deutsche Rentenversicherung zum Zwecke der Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1b SGB IV.

VI. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der Europäischen Union bzw. an ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau oder an eine internationale Organisation findet regelmäßig nicht statt.

VII. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden solange gespeichert, wie wir Sie zur Erfüllung unserer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten benötigen, z.B. § 110a SGB IV, § 84 SGB X.

VIII. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft über die personen- oder unternehmensbezogenen Daten, die Sie betreffen und die wir verarbeiten. Daneben haben Sie ein Recht auf Einsicht in alle Sie betreffenden Akten, die die Künstlersozialkasse über Sie führt. Einschränkungen sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen, insbesondere wenn Rechte Dritter betroffen sind.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dafür müssen allerdings die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sein.

IX. Ihr Widerrufsrecht

Wie oben beschrieben, beruht die Datenverarbeitung in der Künstlersozialversicherung grundsätzlich auf einer gesetzlichen Grundlage. In diesen Fällen steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu.

Soweit die Datenverarbeitung jedoch mit Ihrer Einwilligung vorgenommen wurde, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Allerdings gilt der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Den Widerruf müssen Sie gegenüber der Künstlersozialkasse erklären. Sie finden unsere Kontaktdaten auf der ersten Seite dieses Hinweises.

X. Ihr Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein bei der Verarbeitung Ihrer personen- oder unternehmensbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die für die Künstlersozialkasse zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

**Dienststelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn**



Allgemeine Information

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Seit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Wer ist abgabepflichtig?

Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

Betroffen sind vor allem Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dazu gehören nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG):

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die o. g. Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Unternehmen, die **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit** für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG. Das Bundessozialgericht hat den Begriff der Werbung in seinem Urteil vom 20.04.1994 (3/12 RK 66/92) über die Abgabepflicht einer Ersatzkasse als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (so genannte Imagepflege) definiert. Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zugestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (**Generalklausel**).

Eine **gelegentliche Auftragserteilung** liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als 3 Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

Als abgabepflichtige Unternehmer kommen auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Im Jahr **2021** beläuft sich der Abgabesatz auf **4,2 %**. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Zu beachten ist, dass sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, in die Berechnung einbezogen werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen, die so genannte „Übungsleiterpauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) und Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.).

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben.

Abgabesätze seit dem Jahr 2003 in %:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2	4,2

Welche Beträge sind aufzuzeichnen?

Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabepflicht. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR) am Markt auftreten. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH), an eine KG und OHG. Neben den Honoraren, Lizenzen usw. gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten zu den abgabepflichtigen Entgelten.

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen. Es ist auch unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert sind. Zahlungen an Nichtversicherte sind also ebenso aufzuzeichnen und zu melden, wie z. B. Zahlungen an im Ausland lebende Künstler und Publizisten.

Abgabepflichtige Unternehmer haben fortlaufende Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte zu führen. Die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Unterlagen sind aufzubewahren, damit eine Nachprüfbarkeit gewährleistet ist.

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inklusive aller Nebenkosten melden.

Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Künstlersozialabgabe gegenüber der Künstlersozialkasse zu zahlen hat. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder ein Manager) ist zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt. Es ist deswegen (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden.

Überwachung der Künstlersozialabgabe

Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz werden ab 01.01.2015 die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG erheblich ausgeweitet. Neben der Prüfung durch die Künstlersozialkasse nach § 35 Abs. 2 KSVG i. V. m. den Vorschriften der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sind auch die Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. den Vorschriften der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) verpflichtet, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Durch die Ausweitung der Prüfung soll Abgabegerechtigkeit hergestellt und eine weitere Anhebung des Künstlersozialabgabesaftes verhindert werden.

Ihre Künstlersozialkasse